



Munich Guides e.V.

# Satzung des Vereins „Munich Guides e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Munich Guides“.
2. Sitz des Vereins ist München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

4. Zweck des Vereins ist die Förderung und Anerkennung der Tätigkeit von Guides in München und Umgebung.
5. Der Verein dient insbesondere der Wahrung und Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder sowie deren Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung und Erfahrungsaustausch.
6. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
7. Der Verein vermittelt keine Aufträge und erbringt keine Führungen im eigenen Namen.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Tätigkeit als Guide ausübt oder künftig ausüben möchte.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Munich Guides e.V.

4. Der Austritt ist in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zu erklären.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen oder dem Ansehen des Vereins erheblich zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.
  - a) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied der Ausschlussgrund in Textform mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, innerhalb von 14 Tagen in Textform Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform und begründet mitzuteilen.
  - b) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses in Textform Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
  - a) Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sind zu beachten.
  - b) Alle Mitglieder haben das Recht, an beliebigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sind jedoch an die Teilnahmebedingungen gebunden.
  - c) Mitglieder sind in der Äußerung ihrer Meinung als Vereinsmitglied frei, dürfen dabei jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass die von ihnen geäußerte Meinung die Meinung des Vereins darstellt.

## § 4 Fördermitgliedschaft

1. Zulassung:  
Der Verein kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell, ohne die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder zu haben.



Munich Guides e.V.

2. Rechte und Pflichten:  
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der aktiven Mitarbeit im Verein grundsätzlich ausgeschlossen. Sie erhalten jedoch Informationen über die Tätigkeit des Vereins und können an Veranstaltungen teilnehmen.
3. Beitrag:  
Die Höhe des Förderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördermitglieder sind verpflichtet, den festgelegten Beitrag regelmäßig zu entrichten.
4. Aufnahme und Beendigung:  
Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt auf Antrag in Textform und mit Zustimmung des Vorstands. Im Übrigen gilt §3 Abs. 3-7 entsprechend.

## § 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Diese dienen der Finanzierung der allgemeinen Vereinstätigkeit.
2. Der Mitgliedsbeitrag begründet keinen Anspruch auf konkrete Einzelleistungen, insbesondere nicht auf die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
3. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat den aktuell gültigen Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn es erst im Laufe des Jahres Mitglied wird.
4. Höhe der Beiträge sowie Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Eintritt ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift oder sonstige Bankgebühren entstehen, trägt das Mitglied. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise zulassen.



Munich Guides e.V.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist ein echter Mitgliedsbeitrag im steuerlichen Sinn.
7. Der Verein bietet kostenpflichtige Fortbildungen an. Die Teilnahme daran steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen. Die Höhe der Gebühren hierfür wird vom Vorstand festgelegt. Für Mitglieder können ermäßigte Gebühren erhoben werden. Fortbildungsgebühren werden unabhängig vom Mitgliedsbeitrag erhoben und abgerechnet.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit sonstige für den Verein ehrenamtlich tätige Beauftragte/Funktionsträger (nicht jedoch Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB) aus wichtigem Grund ihres Amtes entheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung.



Munich Guides e.V.

6. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform innerhalb von 14 Tagen zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und in Textform mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel besteht nicht.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften erhalten. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden; bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (Textform, insbesondere E-Mail) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren innerhalb einer vom/von der Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht (mindestens 7 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage). Die Zustimmung oder Ablehnung ist in Textform zu erklären.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse (auch im Umlaufverfahren) ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern in Textform zur Kenntnis zu geben.
6. Ordentliche Mitglieder haben bei den öffentlichen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Teilnahmerecht.



Munich Guides e.V.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (zwei)
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
  - c) Änderung der Satzung
  - d) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
  - e) Auflösung des Vereins
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.



Munich Guides e.V.

## § 10 Kartellrechtliche Selbstbeschränkung

1. Der Verein wahrt die Grundsätze des freien und unverfälschten Wettbewerbs.
2. Er enthält sich jeglicher Maßnahmen, Beschlüsse oder Empfehlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zwischen seinen Mitgliedern oder gegenüber Dritten zu beschränken.
3. Insbesondere sind Preis-, Honorar- oder Konditionenabsprachen sowie entsprechende Empfehlungen oder Richtlinien ausgeschlossen.
4. Eine Koordination oder Abstimmung wirtschaftlicher Forderungen gegenüber Auftraggebern oder sonstigen Dritten findet nicht statt.
5. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder erfolgt eigenständig, unabhängig und auf eigene Rechnung.

## § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO mit Sitz in München, die die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands Liquidatoren.